

019497/EU XXIII.GP  
Eingelangt am 05/09/07

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5.9.2007  
KOM(2007) 516 endgültig

2005/0247 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION  
AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag**

**zum**

**Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Vorschlags für  
eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein papierloses  
Arbeitsumfeld für Zoll und Handel**

**MITTEILUNG DER KOMMISSION  
AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag**

**zum**

**Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme eines Vorschlags für  
eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein papierloses  
Arbeitsumfeld für Zoll und Handel**

**1. HINTERGRUND**

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dok. KOM(2005)609 endg. – 2005/247COD):	2.12.2005
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:	13.9.2006
Stellungnahme des Europäischen Parlaments, erste Lesung:	12.12.2006
Annahme des Gemeinsamen Standpunktes:	23/7/2007

**2. ZIEL DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION**

Hauptpunkt der vorgeschlagenen Entscheidung ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission, innerhalb bestimmter Fristen interoperable elektronische Zollsysteme zu entwickeln. Neben den Fristen werden in der Entscheidung die Ziele, die Strategie und der Mechanismus für die Koordinierung der elektronischen Zollsysteme festgelegt sowie die gemeinschaftlichen und die einzelstaatlichen Elemente des Systems und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben definiert. Außerdem enthält die Entscheidung Rahmenvorschriften für die Überwachung und Dokumentation der E-Zoll-Initiative.

**3. ANMERKUNGEN ZU DEM GEMEINSAMEN STANDPUNKT**

In dem Gemeinsamen Standpunkt werden neben technischen Änderungen und einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den Schutz personenbezogener Daten Änderungen bei den Fristen für den Aufbau der einzelnen Systeme gefordert. Für bestimmte Systeme wird zwischen den Fristen für den Aufbau der Funktionsspezifikationen und den Fristen für den Betrieb des Systems unterschieden.

Des Weiteren sieht der Gemeinsame Standpunkt die Möglichkeit vor, die Fristen nach dem Ausschussverfahren (Regelungsverfahren mit Kontrolle) zu verlängern und bestimmte Projekte nach einer negativen Evaluierung der Funktionsspezifikationen aufzugeben.

Die Kommission kann den Gemeinsamen Standpunkt akzeptieren, da der Vorschlag trotzdem Fristen enthält, die eine verbindliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission schaffen.

Als das größte Problem für die Annahme des Gemeinsamen Standpunkts haben sich die Fristen für den Aufbau der verschiedenen Systeme erwiesen, weil einige Mitgliedstaaten befürchteten, sich auf langfristige Projekte festlegen zu müssen, deren Machbarkeit ihrer Meinung nach noch bewiesen werden muss.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission schließt sich daher dem Gemeinsamen Standpunkt an.